

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Förderbereich Umwelt
Postfach 60 08 07
14408 Potsdam

Eingangsstempel der
Investitionsbank des Landes Brandenburg

1 Angaben zur antragstellenden Person/Organisation

1.1 Name/Organisationsbezeichnung

Name/Organisationsbezeichnung Gebietskörperschaft
Rechtsform

			/				/												
--	--	--	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steuernummer

1.2 Hauptsitz

Land Bundesland

Straße und Hausnummer PLZ Ort

E-Mail-Adresse Telefonnummer mit Vorwahl

1.3 Gesetzliche Vertretung

Vorname Name Akademischer Titel

Funktion

E-Mail-Adresse Telefonnummer mit Vorwahl

Vorname Name Akademischer Titel

Funktion

E-Mail-Adresse Telefonnummer mit Vorwahl

Vorname Name Akademischer Titel

Funktion

E-Mail-Adresse

Telefonnummer mit Vorwahl

1.4 Bevollmächtigung

keine Bevollmächtigung

Vorname

Name

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

E-Mail-Adresse

Telefonnummer mit Vorwahl

Vorname

Name

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

E-Mail-Adresse

Telefonnummer mit Vorwahl

Hinweis: Den Vordruck finden Sie auf www.ilb.de.

1.5 Kontaktperson/Projektleitung

Vorname

Name

Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung

E-Mail-Adresse

Telefonnummer mit Vorwahl

1.6 Branche

84.11.0 Allgemeine öffentliche Verwaltung

Branchenbezeichnung

1.7 Auftraggebereigenschaft

Bei der antragstellenden Person/Organisation handelt es sich um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Darunter fallen öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB), Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB).

ja

nein

Die Anlage „Auftraggebereigenschaft“ und das Merkblatt zu den Vergabebestimmungen sind auf www.ilb.de verfügbar.

Eine unzutreffende Einordnung, kein Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB zu sein, sowie daraus folgende Verstöße gegen Regelungen und Nebenbestimmungen eines eventuellen

Zuwendungsbescheides können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung führen. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen zum Status eines Auftraggebers im Sinne des § 98 GWB fachkundig beraten zu lassen. Gegebenenfalls sind von den antragstellenden Personen/Organisationen aussagekräftige Dokumente wie bspw. eine Bestätigung der jeweiligen Aufsicht oder ein Rechtsgutachten einzureichen.

1.8 Belegaufbewahrung

Sämtliche Belege zum Vorhaben (Einnahme- und Ausgabebelege, z. B. Rechnungen, Kontoauszüge sowie Verträge und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen) werden

- ausschließlich papierhaft
- ausschließlich digital
- teilweise papierhaft/teilweise digital

aufbewahrt.

wenn (ausschließlich/teilweise) digitale Aufbewahrung

Bitte geben Sie die Software an: _____

Die verwendete Archivierungssoftware zur Aufbewahrung und Wiedergabe digitaler Belege ist revisionssicher, d. h. die elektronischen Belege sind unveränderbar, vollständig, unverzüglich lesbar, maschinell auswertbar, jederzeit verfügbar, vor Verlust gesichert und stimmen im Fall von digitalisierten Belegen bildlich und inhaltlich mit dem Original überein.

- ja (Ein entsprechender Nachweis, z. B. Zertifizierung, ist auf Anforderung der ILB vorzulegen.)
- nein

Hinweis: Sollte die Archivierungssoftware nicht den Anforderungen im Merkblatt entsprechen, sind die Ausgabebelege zusätzlich papierhaft entsprechend den geltenden Aufbewahrungsfristen für Unterlagen vorzuhalten und auf Anforderung der ILB z. B. bei Vor-Ort-Überprüfungen vorzulegen.

Das Merkblatt Belegaufbewahrungs- und archivierungssysteme ist auf www.ilb.de verfügbar.

2 Angaben zum Vorhaben

2.1 Art des Vorhabens

Maßnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest

Art des Vorhabens

2.2 Kurzbezeichnung des Vorhabens

Maßnahmen zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest

Bezeichnung des Vorhabens

2.3 Zeitliche Durchführung des Vorhabens (Durchführungszeitraum)

Tag	Monat	Jahr

Beginn Durchführungszeitraum

Tag	Monat	Jahr

Ende Durchführungszeitraum

Hinweise: Der Durchführungszeitraum kann frühestens am 01.01.2025 beginnen und endet am 31.12.2025. Sofern Anordnungen nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie bereits vor dem 01.01.2025 erlassen wurden, sind Anträge mit Beginn des Durchführungszeitraum zum 01.01.2025 zu stellen. Bei Anordnungen die nach dem 01.01.2025 erlassen wurden, sind die Anträge mit Beginn des Durchführungszeitraums zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung zu stellen. Im Falle von akut auftretenden Fällen (Gefahr im Vollzug) dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, welche bereits begonnen haben. Darüber hinaus kann ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Bei Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wurden, ist der vorzeitige Vorhabenbeginn grundsätzlich förderungschädlich (rückwirkende Fördermöglichkeit).

Sofern Sie vorzeitig begonnen haben, reichen Sie bitte die Anordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach TierGesG oder Schweinepest-Verordnung mit dem Antrag ein.

Es wurde vorzeitig mit dem Vorhaben begonnen.

ja (bitte erläutern sie kurz die Gründe)

nein

Begründung:

Es wird die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens beantragt.

ja (Der Antrag ist nachfolgend zu begründen.)

nein

Begründung:

2.4 Beschreibung des Vorhabens

Bitte beschreiben sie die zu ergreifenden Maßnahme

2.5 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

Ist die Vergabe von Aufträgen an verflochtene Dritte geplant?

- ja
 nein

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" und das Merkblatt "Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

2.6 Binnenmarktrelevanz bei Auftragsvergaben (nur ausfüllen, wenn es sich bei der antragstellenden Person/Organisation um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB handelt und Aufträge vor Antragstellung vergeben wurden)

Bei Vergaben wird die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung unter Beachtung der Binnenmarktrelevanz eingehalten.

- ja

Das Merkblatt zu den Vergabebestimmungen ist auf www.ilb.de verfügbar.

Hinweis: Erfolgte trotz des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz keine Veröffentlichung der Vergabe, unterliegt diese Vergabe einer Finanzkorrektur. Die entsprechend geplanten Ausgaben aus dieser Auftragsvergabe können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2.7 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel für die Durchführung des Vorhabens

Zur Finanzierung des Vorhabens wurden oder werden weitere öffentliche Mittel bei der ILB oder anderen Stellen beantragt bzw. wurden von der ILB oder anderen Stellen gewährt.

- ja (Die öffentlichen Mittel sind als Finanzierungsmittel unter dem Punkt "Finanzierung" anzugeben.)
 nein

2.8 Ausgaben

Die antragstellende Organisation ist bei der Durchführung des Vorhabens zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- ja (Die Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)
- nein (Geeigneter Nachweis ist dem Antrag beizufügen, bspw. Erklärung Finanzamt, Rechnungsprüfungsamt, o. ä.)
- teilweise (Geeigneter Nachweis für den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Anteil ist dem Antrag beizufügen, bspw. Erklärung Finanzamt, Rechnungsprüfungsamt, o. ä.)

Ausgaben innerhalb des Schutzkorridors	zuwendungsfähig 2025 in EUR	Summe in EUR
1. Absperrungen		
1.1. Errichtung und Abbau		
2. Bewirtschaftung und Unterhaltung Absperrungen		
2.1. Bewirtschaftung und Unterhaltung		
2.2. Fallwildsuche		
2.3. Beprobung und Bergung		
2.4. Entsorgung		
3. Entnahme und verstärkte Bejagung		
4. Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG		
4.1. Entschädigungen von Grundstückseigentümern und -besitzern		
4.2. Entschädigungen von Jagdausübungsberechtigten		
Gesamtausgaben		

Ausgaben außerhalb des Schutzkorridors	zuwendungsfähig 2025 in EUR	Summe in EUR
1. Absperrungen		
1.1. Errichtung und Abbau		
2. Bewirtschaftung und Unterhaltung Absperrungen		
2.1. Bewirtschaftung und Unterhaltung		
2.2. Fallwildsuche		
2.3. Beprobung und Bergung		
2.4. Entsorgung		
3. Entnahme und verstärkte Bejagung		
4. Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG		
4.1. Entschädigungen von Grundstückseigentümern und -besitzern		
4.2. Entschädigungen von Jagdausübungsberechtigten		
Gesamtausgaben		

Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben:

Die beantragte Zuwendung muss mehr als 5.000,- EUR betragen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die **Errichtung und den Abbau von Absperrungen** nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinie zählen insbesondere die Ausgaben für:

- Die Planung und die planerische Begleitung
- Eine ggf. erforderliche Kampfmittelsuche und -beseitigung
- Materialien (bspw. Zäune und Pfosten)
- Aufwendungen für die Lagerhaltung

Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, bspw. Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grill).

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die **Bewirtschaftung und Unterhaltung der Absperrungen** nach Ziffer 2.2.4 der Richtlinie zählen insbesondere die Ausgaben für:

- Mieten für mobile Zäune
- Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der ASP-Zäune, insbesondere:
 - Die regelmäßige Begehung
 - Wartung, und Instandhaltung (insbesondere halbjährige Zaunpflege, Freihalten des Zaunes von Vegetation und Mahd)
 - Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun
- Ausgaben für Beschilderung von ASP Zäunen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen zur **Fallwildsuche** nach Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zählen insbesondere die Ausgaben für:

- Implementierung und Betrieb von Anmeldestationen für freiwillige Helfende, zum Beispiel Ausgaben für Internetplattformen zur Anmeldung und Organisation von Freiwilligen
- Ausgaben für die Anmietung und den Betrieb von mobilen und stationären lokalen Bekämpfungszentren
- Miet-, Investitions- und Reparaturausgaben für Material und Ausrüstung
- Ausgaben für Kadaversuchtrupps in angemessenem und nachgewiesenem Umfang
- Ausgaben für Unterbringung von Kadaversuchhelfenden einschließlich ihrer Hunde und Technik nach Maßgabe des einschlägigen Reisekostenrechts
- Ausgaben für die Einrichtung von Hundeduschcontainern für Kadaversuchhunde
- Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für die Durchführung der Kadaversuche durch fußläufige Trupps, durch Kadaversuchgespanne und durch Drohnenpiloten einschließlich Technik
- Ausgaben für Tierärztinnen, bzw. Tierärzte und Schadensersatz bei Einsatzverletzungen oder Verlust der Kadaversuchhunde im Einsatz in angemessenem Umfang
- Schadensersatz- und Reparaturausgaben der Drohnentechnik bei unverschuldeten Unfällen in angemessenem Umfang, soweit nicht Versicherungen in Anspruch genommen werden können
- Betriebskosten für die Bergung von Tierkadavern durch Drittanbietende

Zuwendungsfähig für Maßnahmen der **Beprobung und Bergung** sind Ausgaben für die Probenlogistik und die Bergung von Fallwild nach Ziffer 2.3.2 der Richtlinie.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren **Entsorgung von Tierkörpern** nach Ziffer 2.4.2 der Richtlinie:

- Ausgaben für Wildsammelbehälter und Kühlaggregate
- Miete für Räumlichkeiten oder Grundstücke als Sammelstellen
- personelle und materielle Aufwendungen für Reinigung und Desinfektion der Behälter und Einrichtungen soweit es sich nicht um Personalausgaben der Zuwendungsempfänger handelt

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur **Entnahme oder verstärkten Bejagung** von Schwarzwild nach Ziffer 2.4.1 der Richtlinie. Hierin enthalten sind auch Ausgaben für Beschaffungen der Kommunen, welche die Entnahme und verstärkte Bejagung unterstützen oder ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für:

- Investitions-, Material- und Sachausgaben für die Beschaffung, den Bau und den Betrieb von Schwarzwildfängen, einschließlich der dafür notwendigen Überwachungstechnik
- angemessene Aufwandsentschädigungen für Drittanbietende, Berufsjagende und andere Jagdausübungsberechtigte

Zuwendungsfähig gemäß Ziffer 2.5 der Richtlinie sind **Entschädigungsleistungen** gemäß Erlass des MSGIV zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten vom 3. August 2023, abrufbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/ASP-Erlass-03-08-2023-Durchfuehrung-Entschaedigung.pdf>

Nicht zuwendungsfähig nach Ziffer 2.6 der Richtlinie sind insbesondere:

- Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden
- Materialien aus der Landesreserve und aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte, sowie Materialien aus zurückgebauten Absperrungen, diese Materialien sind vorrangig zu nutzen
- Verpflegungskosten, insbesondere für Speisen und Getränke im Rahmen von Informations- und Anerkennungsveranstaltungen

2.9 Finanzierung

Hinweis: Wenn andere Leistungen beantragt oder erhalten wurden, sind diese unter "Eigenmittel" anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages in Abzug gebracht.

Die Summe der Finanzierungsmittel muss den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen.

Finanzierungsmittel	in EUR
Eigenmittel	
Zuschuss	
Gesamtfinanzierung	

2.10 Beantragte Zuwendung

Zuwendung	Höhe (EUR)
Zuschuss	

3 Erklärungen der antragstellenden Person/Organisation

(Die Erklärungen müssen durch Anklicken bestätigt werden.)

Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass

- 3.1 nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen wurde/wird,
(Hinweis: Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich jeder Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder das Leisten von Projektstunden zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.)
Im Falle von akut auftretenden Fällen (Gefahr im Verzug) dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Darüber hinaus ist auch bei solchen Vorhaben, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie begonnen wurden, auf Antrag der vorzeitige Vorhabenbeginn grundsätzlich förderunschädlich (rückwirkende Fördermöglichkeit) möglich.
Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1, Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bestimmungen fest.
- 3.2 die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 3.3 ihr bekannt ist, dass
- die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.
 - Verstöße gegen das Vergaberecht eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.
- Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt zu den Vergabebestimmungen wurde zur Kenntnis genommen.
- 3.4 die hier beantragten Ausgaben resultieren aus einer Anordnung des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nach dem TierGesG oder der Schweinepest-Verordnung, für die die Kommune die Kosten nach Nummer 1.3 Satz 2 oder nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 Satz 1 OBG zu tragen hat (vgl. Ziffer 2.1.1 der Richtlinie).
- 3.5 Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Die Vorgaben des MLEUV und des für Tiergesundheit zuständigen Landesamt wurden/werden beachtet (vgl. Ziffer 2.2.1 der Richtlinie).
- 3.6 in den hier beantragten Ausgaben keine Personalausgaben der/des Zuwendungsempfangenden oder Verpflegungskosten enthalten sind. Und sofern verfügbar, Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve oder aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Materialien aus zurückgebauten Absperrungen vorrangig genutzt wurden/werden (vgl. Ziffer 2.6 der Richtlinie).
- 3.7 sofern baufachliche Prüfungen für geförderte Maßnahmen erforderlich sind, diese von den zuständigen bautechnischen Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden. Die baufachlichen Prüfungen durch die Kommunen erfolgen dabei unter Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen - EZBau (Anlage 17 zu VV Nummer 6.4 zu § 44 LHO). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) wurden/werden erfüllt.
- 3.8 Die antragstellende Person/Organisation erklärt, die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)“ und „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ im Rahmen der Durchführung des Vorhabens zu beachten.

- 3.9 Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass ihr die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch) sowie ihre Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bzgl. subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt ist.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen der antragstellenden Person/Organisation (Name, ausführende Stelle, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- Angaben zum Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- die Beschreibung des Vorhabens (insbesondere Gesamtziel des Vorhabens, wissenschaftliche und technische Arbeitsziele, Verwertungsplan, innovativer Ansatz)
- Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind
- Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen, welche die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen
- Tatsachen, die der ILB nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind
- Angaben, von denen nach dem Verwaltungsrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere ANBest-G/ NBest-Bau) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist.
- Die Erklärung dazu, dass die Voraussetzungen zur Zuwendungsfähigkeit nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie erfüllt sind.
- Die Erklärung dazu, dass Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen und die Vorgaben des MLEUV und des für Tiergesundheit zuständigen Landesamt beachtet wurden/werden (vgl. Ziffer 2.2.1 der Richtlinie).
- Die Erklärung dazu, dass in den hier beantragten Ausgaben keine Personalausgaben der/des Zuwendungsempfängenden oder Verpflegungskosten enthalten sind und, sofern verfügbar, Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve oder aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Materialien aus zurückgebauten Absperrungen vorrangig genutzt wurden/werden vgl. Ziffer 2.6 der Richtlinie).
- Die Erklärung dazu, dass sofern baufachliche Prüfungen für geförderte Maßnahmen erforderlich sind, diese von den zuständigen bautechnischen Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden und die baufachlichen Prüfungen durch die Kommunen dabei unter Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen - EZBau (Anlage 17 zu VV Nummer 6.4 zu § 44 LHO) erfolgen und die Verpflichtungen nach Maßgabe der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) erfüllt wurden/werden (vgl. Ziffer 7.4 der Richtlinie).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf www.ilb.de verfügbare "Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen" wurde zur Kenntnis genommen.

4 Datenschutzrechtlicher Hinweis und Datenschutzrechtliche Erklärung

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird die ILB personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags.

Eine detaillierte Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) finden Sie im Informationsblatt Datenschutz.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags bzw. dem anschließenden Bestandsmanagement zur Feststellung oder Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, der Bonität, der Mittelverwendung oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Erhebung, Verarbeitung oder Prüfung von Daten Dritter erforderlich wird, sind diese aufgrund eines datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestandes durch die antragstellende Organisation anzufordern und zu beschaffen. Den Dritten ist das Informationsblatt Datenschutz der ILB durch Aushändigung oder Zugänglichmachung zur Kenntnis zu geben.

Das Informationsblatt Datenschutz steht auf der Internetseite der ILB unter www.ilb.de/datenschutz zum Download zur Verfügung.

Zusätzlich erhalten Sie jederzeit auf Anforderung das Dokument in Papierform.

Direktlink Informationsblatt Datenschutz: <https://www.ilb.de/media/dokumente/sonstige-dokumente/rechtshinweise/informationsblatt-datenschutz.pdf>

Die antragstellende Organisation erklärt, dass

- sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes im Rahmen der Antragstellung und Bearbeitung einhalten wird, insbesondere dass sie die Informationspflichten erfüllen wird und hierfür alle Personen (Dritte, hierunter fallen auch die in dem Vorhaben tätigen beschäftigten Personen), deren personenbezogene Daten sie für die Beantragung und/oder Durchführung des Vorhabens sowie im Rahmen der Nachweisführung zum Vorhaben erheben, verarbeiten und an die ILB übermitteln wird, hierüber zu informieren sowie das Informationsblatt Datenschutz der ILB den Dritten aushändigen, bzw. in zur Kenntnisnahme geeigneter Form zugänglich machen wird.
- die Dritten ihre Zustimmung erteilt haben bzw. im Vorfeld der Erhebung erteilen werden bzw. ein anderer datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, dass die zur Bearbeitung des Antrages, Durchführung des Vorhabens sowie im Rahmen der Nachweisführung zum Vorhaben erhobenen personenbezogenen Daten gemäß dem Informationsblatt Datenschutz der ILB gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.
- ihr bekannt ist, dass die ILB im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle, zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung statistische und ggf. personenbezogene Daten vollständig oder teilweise für den Zeitraum der Förderung sowie einen anschließenden Aufbewahrungszeitraum erfasst und speichert. Das betrifft insbesondere Informationen zu der antragstellenden Person/Organisation, des beantragten/geförderten Vorhabens sowie den geförderten Unternehmen und Personen.

Die antragstellende Person/Organisation bestätigt die Kenntnisnahme des Datenschutzrechtlichen Hinweises und des Informationsblattes Datenschutz sowie die Abgabe der Datenschutzrechtlichen Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Anlagen

(Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken ☒ zu kennzeichnen.)

- Nachweis zur Befreiung/teilweisen Befreiung zum Vorsteuerabzug (z. B. Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt, die Kämmerei, das Finanzamt o. Ä.)
- Vollmachten
- Legitimation/Identifizierung
- Sofern bereits erlassen: Anordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach TierGesG oder Schweinepest-Verordnung

Die ILB behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Informationen vor.